

Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) [Stand: 12. August 2024] betreffend Semesterzeugnisse an den Brückenangeboten

Geltende Fassung der Verordnung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. – 11. Schuljahres sowie in der WMS, IMS und BM ein Zeugnis. * a) *... b) *... ³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis. * ⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis. *</p>	<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. – 11. Schuljahres sowie in der WMS, IMS, und BM und den Brückenangeboten ein Zeugnis. * a) *... b) *... ³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis. * ⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis. *</p>	<p>Abs. 2 und 3: Die derzeitigen Trimester-Zwischenzeugnisse in den Brückenangeboten (Zentrum für Brückenangebote ZBA, Vorlehren und Vorkurse) sind für die Lehrbetriebe nicht nachvollziehbar und zu wenig aussagekräftig. Dies erschwert die Lehrstellensuche. Neu soll deshalb wie bei den anderen Schulen auf Semesterzeugnisse umgestellt werden. In Abs. 2 sind deshalb die Brückenangebote neu zu erwähnen und Abs. 3 ist ersatzlos aufzuheben. Wenn die Schülerinnen und Schüler es benötigen, kann ihnen jederzeit ein Zwischenstand ihrer Noten ausgehändigt werden.</p>

	<p><u>§ 42a Beförderung in den Brückenangeboten</u> ¹ <u>In den Brückenangeboten werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Semester befördert.</u> ² <u>Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</u></p>	<p>Da neu in den Brückenangeboten ein Semesterzeugnis ausgestellt werden soll, muss festgehalten werden, unter welchen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert werden. Analog zur Regelung in den Volksschulen (vgl. § 40 SLV), sollen alle Schülerinnen und Schüler der Brückenangebote unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das 2. Semester befördert werden. Somit können alle Schülerinnen und Schüler die einjährigen Brückenangebote abschliessen.</p>
<p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse ¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46a Abs. 1 im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse die Zulassungskriterien gemäss Anhang I § 2.</p>	<p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse ¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46a Abs. 1 <u>müssen</u> im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse die Zulassungskriterien gemäss Anhang I § 2 <u>erfüllt werden.</u></p>	<p>Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 hat die FMS von der Semesterpromotion zur Jahrespromotion umgestellt. In der 1. Klasse wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt, das Grundlage für die Aufnahme in eine der Fachrichtungen nach der 1. Klasse ist. Da es sich um ein Zwischenzeugnis handelt, gibt es keinen Beförderungsentscheid und müssen die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Dies wurde bei der Vorlage zum Wechsel auf die Jahrespromotion übersehen und wird nun mit der vorliegenden Änderung der SLV nachgeholt.</p>
	<p><u>Diese Änderung ist zu publizieren. Die Änderung von § 47 tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Die Änderungen der §§ 25 und 42a treten auf Beginn des</u></p>	<p>Die Änderung betreffend die FMS soll umgehend in Kraft treten, sodass die Anpassung noch vor dem ersten Zwischenzeugnis im Januar wirksam ist.</p>

	<u>Schuljahres 2025/26 am 11. August 2025 in Kraft.</u>	Der Wechsel von den Trimester-Zwischenzeugnissen auf Semesterzeugnisse in den Brückenangeboten soll auf Beginn des Schuljahres 2025/26 umgesetzt werden.
--	--	--